



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Süddeutscher Verband KdÖR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2026
5
17. Juli 2026

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Süddeutscher Verband
Senefelder Str. 15 in 73760 Ostfildern
sekretariat.sdv@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Verfassung des Süddeutschen Verbandes der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Vfg SDV)

vom 14. Juni 2026

Präambel

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Sie anerkennt die Bibel als alleinigen Maßstab des Glaubens und Lebens. Von Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, allen Menschen das ewige Evangelium bis zu seiner Wiederkunft zu verkündigen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags nimmt sie sich der geistlichen, seelischen und körperlichen Nöte und Bedürfnisse des Menschen an.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (I) Die Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg, in Bayern, in Hessen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland, jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts, nachstehend „Freikirchen“ genannt, haben sich zur "Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband", nachstehend „SDV“ genannt, zusammengeschlossen. In dem Fall, dass Freikirchen zur gemeinsamen Verwaltung Vereinigungen gebildet haben, werden diese Freikirchen innerhalb des SDV durch die Vereinigung gemeinsam vertreten.
- (II) Mit dem Zusammenschluss ist der SDV gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (III) Der Sitz des SDV ist Ostfildern.

§ 2 Gebiet und Stellung in der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Gebiet und Mitgliedschaft

- (I) Das Verwaltungsgebiet des SDV entspricht dem Gebiet der Freikirchen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Verbandsgebiet).
- (II) Der SDV ist, unter Wahrung seiner Selbstständigkeit, Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachstehend „FiD“ genannt, und dadurch organisatorisch eng mit dem Norddeutschen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachstehend „NDV“ genannt, verbunden. Zur gemeinsamen Verwaltung mit dem NDV wird eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Verbände und der FiD in Darmstadt unterhalten.



(III) Der SDV ist kirchenrechtlich zur Wahrung der weltweiten Einheit in Lehre und Organisation mit der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten, nachfolgend „GK“ genannt, und der Inter-Europäischen Division, nachfolgend „EUD“ genannt, verbunden.

§ 3 Zweck und Auftrag

- (I) Zweck und Auftrag des SDV ist die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi, wie er in der Bibel dargelegt ist und den er insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt
1. die Förderung von Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus als Herr und Erlöser, Mitarbeit, Seelsorge und christlicher Gemeinschaft nach dem Vorbild und Auftrag Jesu Christi;
 2. die Förderung des harmonischen Zusammenwirkens aller in ihm zusammengeschlossenen Freikirchen;
 3. die Vertretung allgemeiner Interessen des SDV, seiner Körperschaften in der Öffentlichkeit und vor Behörden sowie gegenüber der FiD und der EUD/GK;
 4. die Förderung der Jugendpflege und Jugendseelsorge. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die Adventjugend als Jugendorganisation der Freikirche. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Adventjugend ist im Rahmen der Freikirche durch ihre Jugendordnung geregelt. Sie findet ihre Anwendung unter Beachtung dieser Verfassung;
 5. die Schaffung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen für Gottesdienste, Gemeindeleben, Erziehung und Ausbildung;
 6. die Förderung der weltweiten Mission durch ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der Freikirchen, ihrer Verbände und Einrichtungen im In- und Ausland;
 7. die Ausübung allgemeiner Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge;
 8. die Schaffung, Erhaltung von und Beteiligung an Einrichtungen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind;
 9. die Förderung von Chancengleichheit, Inklusion und Teilhabe;
 10. die Förderung von Veränderungsprozessen zur Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
 11. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der zusammengeschlossenen Freikirchen, Einrichtungen und Institutionen des SDV;
 12. Erlass von Kirchenrecht für das Verbandsgebiet zur Verwaltung der inneren Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten einschließlich der allgemeinen Regelung für die Erhebung von Abgaben und für die Gewährung von Zuschüssen sowie deren Verteilung, insbesondere auch, um eine gleichmäßige Durchdringung des Verbandsgebietes zu gewährleisten. Im Falle der Erhebung von zusätzlichen Abgaben zu Lasten einer Freikirche oder Vereinigung ist vorher mit deren Landes- bzw. Vereinigungsausschuss eine Konsultation durchzuführen.
- (II) Der SDV verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und/oder religiöse Zwecke.

§ 4 Innere Ordnung, Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des SDV sind die in § 1 Abs. 1 genannten Freikirchen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.



- (II) Zum Verband gehören über die Freikirchen und deren Gemeinden alle im Verbandsgebiet in Ortsgemeinden zusammengeschlossenen Siebenten-Tags-Adventisten (Gemeindemitglieder).

§ 5 Organe

- (I) Organe des SDV sind:
1. die Delegiertenversammlung (§ 6),
 2. der Verbandsausschuss (§ 7),
 3. der Vorstand (§ 8) sowie
 4. der Verbandsschlichtungsausschuss (§ 9).
- (II) Alle Organe werden für die Dauer einer Konferenzperiode gewählt (§ 6 Abs. 2 S. 1).
- (III) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie können ihre Sitzungen auch digital durchführen. Näheres regeln ihre Geschäftsordnungen.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

- (I) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SDV und wählt alle anderen Organmitglieder. Diese sind ihr verantwortlich.
- (II) Die Delegiertenversammlung tagt alle fünf Jahre (Konferenzperiode). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss, zwei Freikirchen oder Vereinigungen durch Beschluss der jeweiligen Landes- oder Vereinigungsausschüsse oder die EUD nach Beschluss des Exekutivausschusses dies beim Vorstand beantragen (außerordentliche Delegiertenversammlung).
- (III) Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht, Mitgliedern ohne Stimmrecht sowie Gästen mit Rede- und Antragsrecht.
1. Mitglieder mit Stimmrecht. Diese sind
 - a) die Delegierten der Freikirchen:
Jede Freikirche bzw. – für den Fall, dass Freikirchen gem. § 1 Abs. 1 eine Vereinigung gebildet haben – jede Vereinigung entsendet für die Dauer der Konferenzperiode zwei delegierte Personen und für alle weiteren angefangenen 170 Gemeindemitglieder eine weitere delegierte Person. Von den Delegierten dürfen maximal 30 % beglaubigte Angestellte oder beglaubigte Pensionierte der Freikirche sein. Bei der Wahl der Delegierten soll darauf geachtet werden, dass das Geschlechterverhältnis dem Geschlechterverhältnis der Mitglieder der Freikirche entspricht;
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) drei Abteilungsleitende sowie
 - d) der Vorstand der EUD.
 2. Mitglieder ohne Stimmrecht. Diese sind
 - a) die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses sowie
 - b) der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.



3. Gäste

Gäste sind die anwesenden Vorstandsmitglieder und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten der GK. Die Delegiertenversammlung kann weitere Gäste mit Rede- und Antragsrecht zulassen.

(IV) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verbandsausschusses einschließlich des Berichts über die Revisionen für die Konferenzperiode;
2. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsausschusses für die zurückliegende Amtszeit;
3. Beglaubigung und Bestätigung der Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im geistlichen Verwaltungsdienst des SDV sowie der pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im Verwaltungsbereich des SDVs für die nächste Konferenzperiode. Die Vorschläge erarbeitet der Beglaubigungsausschuss entsprechend der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung. Die jeweiligen Freikirchen geben gegenüber dem Beglaubigungsausschuss eine Stellungnahme zur Beglaubigung der in ihrem Bereich ansässigen pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten ab. Ein Entzug der Beglaubigung obliegt dem Verbandsausschuss;
4. Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleitenden, der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses und des Schlichtungsausschusses für die kommende Konferenzperiode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses entsprechend der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie die Bekanntgabe der von den Freikirchen entsandten ehrenamtlichen Delegierten in den Verbandsausschuss;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
6. Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Erteilung von außerordentlichen Beauftragungen;
7. Diskussion und Beschlussfassung über die Beschlussvorlage der Pläne für die nächste Konferenzperiode;
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(V) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt unter dem Vorsitz der die Präsidenschaft innehabenden Person oder deren Vertretung zusammen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens acht Monate vorher durch Schreiben an die Freikirchen bekannt zu geben. Das Verfahren und den Ablauf regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

(VI) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. In jedem Fall müssen die nicht beglaubigten Delegierten nach Abs. 3 Nr. 1 a) mindestens 50 % + 1 der anwesenden Mitglieder stellen. Die Zahl der anwesenden Delegierten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(VII) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung nichts anderes regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(VIII) Mitglieder der Freikirchen können an der Delegiertenversammlung als Zuhörerschaft teilnehmen.



§ 7 Verbandsausschuss

- (I) Der Verbandsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit zwischen den Delegiertenversammlungen, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst alle erforderlichen Beschlüsse, insbesondere über
1. die Erfüllung der Aufgaben des SDV gemäß § 3 unter Berücksichtigung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
 2. den Jahreshaushalt und die Jahresabrechnung. Der Verbandsausschuss soll zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen Rechnungsausschuss einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses;
 3. die Arbeits- und Finanzrichtlinien soweit Beschlüsse der FiD dem nicht entgegenstehen;
 4. die Angelegenheiten die nach den innerkirchlichen Regeln übertragen sind, insbesondere durch die Working Policy der GK;
 5. die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragungen;
 6. die Mitwirkungen bei Personalentscheidungen gemäß den kirchenrechtlichen Regularien;
 7. den Entzug der Beglaubigung und Bestätigung von Pastorinnen und Pastoren des SDV sowie der Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst des SDV sowie der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand mit Wohnsitz im Gebiet des SDV im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen;
 8. die Ergänzungswahlen auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern des Verbandsausschusses (Abs. III Nr. 2 und 5, Abs. IV Nr. 1), des Vorstandes oder von Abteilungsleitenden sowie Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bis zur nächsten Delegiertenversammlung oder deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 9. die Fortschreibung des Geschäftsverteilungsplans des SDV;
 10. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- (II) Der Verbandsausschuss besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht. Die nichtangestellten stimmberechtigten Mitglieder stellen die Mehrheit im Verbandsausschuss.
- (III) Mitglieder mit Stimmrecht sind
1. die nichtangestellten Mitglieder der Freikirchen;
jede Freikirche bzw. – für den Fall, dass Freikirchen gem. § 1 Abs. 1 eine Vereinigung gebildet haben – jede Vereinigung bis zu 3.000 Gemeindemitglieder entsendet ein Mitglied und für alle weiteren angefangenen 3.000 Gemeindemitglieder ein weiteres Mitglied. Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder regeln die Freikirchen bzw. Vereinigungen;
 2. eine nichtangestellte Vertretung der Adventjugend, die zugleich Mitglied einer Gemeinde im Verbandsgebiet sein muss;
 3. die die Präsidentschaft innehabende Person der Freikirchen bzw. Vereinigungen;
 4. die Vorstandsmitglieder des SDV;
 5. eine Vertretung der Pastorenschaft.
- (IV) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
1. bis zu zwei Abteilungsleitende des SDV;



2. der Vorstand der EUD;
 3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte des SDV.
- (V) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die die Präsidentschaft innehabende Person, in deren Abwesenheit deren Vertretung. Der Vorstand ist für die Protokollierung der Sitzungen verantwortlich.
- (VI) Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von der die Präsidentschaft innehabenden Person oder einer von ihr beauftragten Person, einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses oder die die Präsidentschaft innehabende Person der EUD dies beantragen.
- (VII) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses nichts anderes regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- (I) Der Vorstand ist für die Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für
1. die geistliche Führung des SDV und die Umsetzung der Aufgaben sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses;
 2. die Vertretung des Verbandes nach innen und außen;
 3. die Förderung der Zusammenarbeit der Freikirchen untereinander, mit den Verbänden in Deutschland, der FiD, EUD und der GK;
 4. die Verwaltung der Gelder und der Vermögenswerte nach den kirchenrechtlichen Regularien;
 5. die Vertretung der Interessen der Freikirche in der Öffentlichkeit.
- (II) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern
1. der die Präsidentschaft innehabenden Person. Diese muss ordiniert sein;
 2. der die Vizepräsidentschaft innehabenden Person;
 3. der den Finanzvorstand innehabenden Person.

Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis führt die die Präsidentschaft innehabende Person die Geschäfte des SDV und leitet den Vorstand. Sie hat den Vorsitz im Verbandsausschuss und bei der Delegiertenversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (III) Der Verbandsausschuss ordnet die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Abteilungen durch einen Geschäftsverteilungsplan.
- (IV) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn die Belange des SDV dies erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.
- (V) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Konferenzperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der



gewählte Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Verbandsausschusses aufnimmt.

§ 9 Verbandsschlichtungsausschuss

- (I) Der Verbandsschlichtungsausschuss des SDV ist ein unabhängiges Organ des SDV und zuständig zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Freikirchen und des SDV. Weltliche Gerichte sollen nicht angerufen werden.
- (II) Die Delegiertenversammlung erlässt eine Schlichtungsordnung, welche Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt. Die Schlichtungsordnung kann vorsehen, gemeinsame Schlichtungsausschüsse mit anderen Freikirchen oder/und Vereinigungen oder deren Verbände zu bilden.

§ 10 Finanzen

- (I) Der SDV unterhält sich selbst. Er erhebt keine Steuern.
- (II) Die Gemeindemitglieder entrichten freiwillige Beiträge (Zehnten und Gaben) nach den biblischen Grundsätzen (siehe Gemeindeordnung). Der SDV erhält von den bei den Freikirchen eingehenden Zehnten und Gaben entsprechend den kirchenrechtlichen Regularien einen Anteil und leitet entsprechend diesen Regularien Anteile an die GK bzw. EUD weiter.
- (III) Der SDV erhält darüber hinaus Zuwendungen überregionaler Organisationen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Er kann Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Gemeindemitgliedern oder Dritten annehmen.
- (IV) Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
- (V) Der SDV ist berechtigt, sich an Gesellschaften und Organisationen zu beteiligen, die verfassungsgemäße Zwecke des SDV verfolgen.
- (VI) Das Verbandsvermögen darf nur für die verfassungsmäßigen Zwecke und nach den kirchenrechtlichen Regularien verwendet werden.
- (VII) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Freikirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (VIII) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Revision

- (I) Die Buchführung des SDV und ihre Übereinstimmung mit der für alle Stellen, Einrichtungen und Rechtspersonen der Siebenten-Tags-Adventisten geltenden Geschäftsordnung der GK (Working Policy), wird mindestens einmal jährlich durch die General Conference Accounting Services (GCAS) überprüft. Deren Beauftragte haben zu allen erforderlichen Angaben und Unterlagen jederzeit freien Zugang.
- (II) Der Prüfbericht ist dem Verbandsausschuss in Textform zur Kenntnis zu geben. Zur Vorbereitung auf die ordentliche Delegiertenversammlung erhalten deren Mitglieder einen zusammenfassenden Prüfbericht.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Süddeutscher Verband KdÖR

Verfassung
des Süddeutschen Verbandes der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
(Vfg SDV)

§ 12 Verfassungsänderung und Auflösung

- (I) Die Änderung dieser Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Verfassungsänderung hat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zu bestimmen.
- (II) Die Auflösung des SDV kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (III) Bei Auflösung des SDV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Freikirchen im Verhältnis zu ihrer Gliederzahl, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (IV) Verfassungsänderungen, die der Präambel und der in § 2 Abs. 3 genannten weltweiten Zusammenarbeit widersprechen, sind unzulässig.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, tritt drei Monate nach dem Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Durch diese Neufassung wird die bisher geltende Verfassung ersetzt.

Die Verfassung trat am 4. Juni 1962 in Kraft, wurde zuletzt am 15. Mai 2022 geändert und am 14 Juni 2026 durch die Delegiertenversammlung neu gefasst.



Ostfildern, den

Signiert von:

9A7E277267C3453...

Werner Dullinger
Präsident